

## **Merkmale der einfachen Gesellschaft**

- Zweck:**
- Besteht eine gesellschaftsrechtliche Verbindung, die keinem anderen Gesellschaftstyp zugeordnet werden kann, kommt in der Regel das Recht der Einfachen Gesellschaft zur Anwendung – die Einfache Gesellschaft gilt als Auffangtatbestand im Gesellschaftsrecht (wenn nichts anderes zutrifft)
- Entstehung:**
- Mit der Aufnahme der Tätigkeit
- Rechtspersönlichkeit:**
- Keine eigene Rechtspersönlichkeit
- Formvorschriften:**
- Keine speziellen Formvorschriften
- Organe:**
- Teilhaber / Gesellschafter
- Firmenbezeichnung:**
- Keine eigene Firmenbezeichnung möglich – alle Geschäfte werden im Namen der Gesellschaft oder aller Gesellschafter getätigt
- Gründung:**
- Anzahl Gründer
  - 2 oder mehrere natürliche Personen
- Haftung:**
- Haftung der Teilhaber solidarisch und unbeschränkt für die Gesellschaft (jeder haftet für das Ganze!)
- Steuern:**
- Der Gewinn der Einfachen Gesellschaft wird beim Gesellschafter besteuert